



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 03. Mai 2010

Seite 1 von 13

Oberbürgermeisterinnen,
Oberbürgermeister, Landrätinnen
und Landräte
- zuständige Behörden zur Durchführung
des Wohn- und Teilhabegesetzes -

Aktenzeichen V A 3 - 5419
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Dirk Kassen
Telefon 0211 855-3316
Telefax 0211 855-3408
dirk.kassen@mags.nrw.de

nachrichtlich
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 24

Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Befreiungen von Anforderungen nach § 7 Abs. 5 WTG Abweichungen von Mitwirkungsregelungen nach § 6 Abs. 5 WTG

1. Liegt in einer Betreuungssituation eine strukturelle Abhängigkeit der Bewohner im Sinne des § 2 WTG vor, eröffnet dies die Anwendung des Gesetzes und damit grundsätzlich aller der dort beschriebenen Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung. Die Vorgaben des WTG haben zuallererst die Aufgabe, mit den Mitteln eines Ordnungsrechts zu gewährleisten, dass „ein Mensch in einer Betreuungseinrichtung gut betreut wird“, mit anderen Worten, dass eine am persönlichen Bedarf orientierte Betreuung erfolgt.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Betreuungsangebote insgesamt – sowohl im Bereich der Pflege als auch in der Eingliederungshilfe – eröffnet das WTG den zuständigen Behörden die Möglichkeit (§§ 6 Abs. 5, 7 Abs.5, 11 Abs.3), von den Anforderungen des Gesetzes im Einzelfall zu befreien. Dies gilt grundsätzlich für alle Einrichtungen, die unter das WTG fallen. Da hierfür auf den jeweiligen Betreuungsbedarf abzustellen ist, der in unterschiedlichsten Betreuungsangeboten abgebildet wird, kann es keine schablonenhafte Aufzählung derjenigen ordnungsrechtlichen Vor-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

gaben geben, auf die im Falle von Betreuungseinrichtungen jenseits traditioneller stationärer Einrichtungen verzichtet werden kann. Nicht nur, aber gerade für Betreuungseinrichtungen jenseits traditioneller stationärer Einrichtungen kommen Ausnahmen von Anforderungen in Betracht. Solche Einrichtungen werden üblicherweise als „ambulant betreute Wohngemeinschaften“ oder „betreutes Wohnen“ bezeichnet, ohne dass es dafür eine allgemeingültige Definition gibt. Sie werden im Nachfolgenden als „Neue Wohnformen“ bezeichnet. Die nach dem WTG zuständige Behörde hat bei ihrer Entscheidung die Individualität des Betreuungsangebotes anhand der konzeptionell dargestellten und begründeten Besonderheiten angemessen zu würdigen. Dies trägt auch dem Ziel des WTG Rechnung, Angebotsvielfalt jenseits traditioneller stationärer Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Antrag auf Befreiung wird zweckmäßigerweise vor Inbetriebnahme gestellt, was jedoch nach dem Gesetz nicht zwingend erforderlich ist.

Erfahrungen aus der Praxis belegen andererseits den Bedarf, die wesentlichen, die „Neuen Wohnformen“ prägenden konzeptionellen Merkmale zu erfassen und handlungsleitende Hinweise zu geben, die Grundlage für Entscheidungen der zuständigen Behörden bei Anwendung des § 7 Abs. 5 WTG bilden können. Solche Hinweise betreffen vor allem die Fragen, wie und unter welchen Rahmenbedingungen Befreiungen von den gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der personellen Ausstattung, der Anforderungen an die Wohnqualität sowie der Bewohnerrechte möglich sind. Gemeinhin ist entsprechender Klärungsbedarf vor allem in solchen Betreuungseinrichtungen gegeben, deren Arbeit auf spezielle Zielgruppen ausgerichtet ist und bei denen die betreuten Bewohner spezielle Teilhabe einschränkende Merkmale aufweisen (z. B. Wohngruppenmodelle für demenziell Erkrankte).

Dieser Erlass wird im Folgenden anhand von Positivkriterien exemplarisch erläutern, unter welchen fachlichen Erwägungen eine Befreiung nach § 7 Abs. 5 WTG erteilt werden kann.

2. Der Begriff des besonderen Betreuungskonzepts im Kontext von Befreiungen nach § 7 Abs. 5 WTG:

2.1 Nach § 7 Abs. 5 WTG kann die zuständige Behörde den Betreiber auf seinen Antrag von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes teilweise befreien, wenn ohne die Befreiung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und durch die Befreiung der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Vorschrift kommt insoweit besondere Bedeutung zu, als sie das zentrale Instrument der nach dem WTG zuständigen Behörde ist, um insbesondere für Betreuungskonzepte jenseits der traditionellen Einrichtungen im „stationären“ Bereich individuell auf die jeweilige Betreuungssituation abgestellte Ausnahmen im Rahmen einer Ermessensentscheidung zuzulassen. Der Betreiber hat allerdings schlüssig, anhand von konkret auf die Bedürfnisse der Bewohnerschaft abgestellten Maßnahmen (Konzept) darzulegen, wie er anstelle einzelner Mindestanforderungen des WTG mit adäquaten Mitteln dem Betreuungsbedarf gleich wirksam gerecht wird und damit die Ziele des Gesetzes erfüllt, § 1 Abs. 1 und 2 WTG.

2.2 Im Gegensatz zur Vorgängerregelung des Heimgesetzes (§ 25a) hat § 7 Abs. 5 WTG die Befreiungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt. Befreiungen können daher grundsätzlich von allen Anforderungen nach dem Gesetz bzw. nach der Durchführungsverordnung erteilt werden, sofern der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Zweck des Gesetzes ergibt sich allgemein aus § 1 Abs. 1 WTG; er wird insbesondere in § 1 Abs. 2 WTG konkretisiert. Aus der Zweckbindung der Befrei-

ungsvorschrift folgt damit zwingend, dass eine Befreiung, die dazu führt, dass der Zweck des Gesetzes nicht mehr erfüllt werden kann, gar nicht, auch nicht einmal teilweise, zulässig ist. Um überhaupt die Erreichung des Gesetzeszwecks nachverfolgen zu können, ist eine entsprechende Dokumentation der Maßnahmen, insbesondere nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8, 10 und 12 Abs. 2 WTG, § 28 WTG-DVO zwingend erforderlich. Eine generelle Befreiung eines Betreibers von der Dokumentationspflicht – wie in einem Einzelfall angeregt – ist daher ausgeschlossen.

2.3 Befreiungen von Anforderungen kommen insbesondere bei den Wohn- und Betreuungsformen in Betracht, die jenseits von klassischen „vollstationären“ Einrichtungen als „Neue Wohnformen“ bezeichnet werden, die jedoch je nach konkreter Ausgestaltung der strukturellen Abhängigkeit der Bewohner in den Geltungsbereich des WTG fallen können. Diese Einrichtungen zeichnen sich einerseits dadurch aus, dass sie eine geringere Zahl von Bewohnern betreuen und in der baulichen Struktur wesentlich überschaubarer sind; andererseits erfordert ein teilweise erheblicher Betreuungsbedarf eine intensive, oft 24-stündige Betreuung der Bewohner.

2.4 Voraussetzung für die Befreiung ist ein Antrag des Betreibers mit der Begründung, dass die Einhaltung konkret benannter Anforderungen aufgrund eines besonderen Betreuungskonzeptes nicht erforderlich ist, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen. Das Betreuungskonzept muss die zu erreichenden Ziele und die dabei einzusetzenden Mittel und Ressourcen benennen. Der Antrag erfordert daher vom Betreiber die schlüssige Darlegung, dass auch ohne die Einhaltung der Anforderungen, von denen er die Befreiung beantragt, der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

3. Exemplarische Fallbeispiele für die Anwendung des § 7 Abs. 5 WTG

3.1 Personelle Anforderungen:

a) Verpflichtung zur Erbringung der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 WTG:

Der Betreiber ist grundsätzlich verpflichtet, die hauswirtschaftliche Versorgung sicherzustellen. Dies umfasst im Wesentlichen die Verpflegung der Bewohner, die Reinigung der Räume, der Wäscheversorgung und Reinigung der Bekleidung. Es kann zum Konzept der Einrichtung gehören, dass diese Tätigkeiten teilweise oder vollständig – unter Anleitung einer Betreuungskraft – von den Bewohnern erledigt werden können oder sollen, gerade wenn dies zur Stärkung der Alltagskompetenzen gehört, wie es häufig in Einrichtungen der Eingliederungshilfe der Fall sein kann. In Betracht kann dies auch in Einrichtungen der Pflege kommen, insbesondere, wenn es sich um Bewohner mit dementiell bedingten Teilhabeeinschränkungen handelt.

b) Verpflichtung zur Beschäftigung einer Fachkraft für Hauswirtschaft nach § 12 Abs. 3 Satz 5 WTG:

Von dieser Anforderung kann insbesondere in den eben genannten Fällen befreit werden, wenn sich die Bewohner, dem Eingliederungshilfekonzept entsprechend, selbst verpflegen bzw. hauswirtschaftlich versorgen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass zumindest eine Grundbetreuung der Bewohner im Rahmen der Betreuung durch eine dafür vorgesehene Fachkraft für pflegerische oder soziale Betreuung stattfindet, die anleitet und unterweist.

Zur Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung gehört, nicht nur eine den Bedürfnissen der Bewohner Rechnung tragende und ernährungsphysiologisch ausgewogene Verpflegung bereitzustellen, sondern auch den Anspruch der Bewohner zu gewährleisten, ihr Mitbestimmungsrecht über die Grundsätze der Verpflegungsplanung nach § 6 Abs. 2 WTG wirkungsvoll ausüben zu können.

Das schließt es nicht aus, dass die hauswirtschaftliche Versorgung, insbesondere die Verpflegung, auf einen „Externen“ ausgelagert wird. Das erfordert in einem Konzept darzulegen,

- wie der Betreiber die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerschaft berücksichtigt,
- wie und mit welchen Maßnahmen er eine wirkungsvolle und verbindliche Mitbestimmung der Bewohnerschaft gewährleistet,
- wie er diese Maßnahmen dokumentiert und
- wie er insbesondere nachweist, dass auch auf der Seite des „Ex-ternen“ für die hauswirtschaftliche Versorgung der Einrichtung eine Fachkraft zur Verfügung steht.

Wird den Interessen der Bewohner auf diese Weise Rechnung getragen, können Sie im Rahmen Ihres ordnungsgemäßen Ermessens nach § 7 Abs. 5 WTG den Betreiber insoweit von den Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 5 WTG befreien.

c) Verpflichtung zu einer ständigen Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft in der Nacht nach § 12 Abs. 3 Satz 6 WTG:

Diese Verpflichtung kann entfallen, wenn feststeht, dass zumindest nicht typischerweise damit zu rechnen ist, dass nachts grund- und/oder behandlungspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden müssen, die eine Pflegefachkraft erfordern. Dies wird z.B. regelmäßig in Einrichtungen für Rollstuhlfahrer der Fall sein, die zwar ausnahmslos in Pflegestufe I eingestuft, jedoch abgesehen von ihrer Mobilitätseinschränkung so selbständig sind, dass sie nicht regelmäßig auf eine Begleitung durch eine Pflegefachkraft in der Nacht angewiesen sind. In diesem Fall kann je nach Betreuungsbedarf die ständige Anwesenheit einer erfahrenen Nichtfachkraft (siehe Offene Berufsgruppenliste) mit einer Pflegefachkraft in Rufbereitschaft ausreichen. Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass die Pflegefachkraft rechtzeitig vor Ort ist. Ggf. kommt auch nur ei-

ne auf bestimmte Zeiträume beschränkte Befreiung von der Verpflichtung zur Anwesenheit in Betracht. Ausschlaggebend für die Befreiung sind der Betreuungsbedarf und das Betreuungskonzept. Der Zweck des Gesetzes muss erfüllt werden können.

Tagsüber beurteilt sich die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Fachkraft nach dem Betreuungsbedarf, vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 WTG. In kleineren Einrichtungen muss daher nicht zwingend immer eine Pflegefachkraft anwesend sein.

d) Erfordernis einer Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung: Auch in den „Betreuungseinrichtungen“ der „Neuen Wohnformen“ müssen eine Einrichtungsleitung und in den auf eine pflegerische Betreuung ausgerichteten Einrichtungen außerdem eine Pflegedienstleitung vorhanden sein. Eine Befreiung von dieser Anforderung kommt nicht in Betracht, da ohne diese die Betreuung prägenden Leitungskräfte die Erreichung des Gesetzeszwecks nicht sichergestellt werden kann. Im Gegensatz zu den traditionellen „stationären“ Einrichtungen, in denen zumindest tagsüber eine Einrichtungsleitung und eine Pflegedienstleitung bzw. eine entsprechende Vertretung regelmäßig anwesend sind, ist in Einrichtungen der „Neuen Wohnformen“ die ständige Präsenz einer Einrichtungsleitung und einer Pflegedienstleitung nicht erforderlich. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die Erreichung des Zwecks des Gesetzes. Bei nicht ständiger Anwesenheit ist nachzuweisen, dass sie sich regelmäßig in der Einrichtung zumindest kurzzeitig aufhält, Besprechungen mit den Beschäftigten durchführt, die Arbeitsprozesse organisiert und überwacht und als Ansprechpartner für die Bewohner zur Verfügung steht. Das gleiche gilt für die Pflegedienstleitung, die die Gesamtverantwortung für die pflegerische Betreuung trägt und wenn auch nicht ständig anwesend, so doch ständig erreichbar sein muss. Sofern Einrichtungs- und Pflegedienstleitung nicht persönlich erreichbar sind,

muss für eine entsprechende Vertretung gesorgt werden. Auch dies ist im Konzept nach § 12 Abs. 2 WTG darzustellen.

In kleineren Einrichtungen kann auch eine Personalunion von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung zugelassen werden.

3.2 Infrastrukturelle Anforderungen

a) Nettogrundflächen:

- Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 WTG-DVO ist je Bewohner eine Nettogrundfläche von 40 qm zu Grunde zu legen; für Rollstuhlfahrer sind zusätzlich 10 qm und in Einrichtungen mit interner Tagesstruktur, also mit Tagesbetreuung, sind zusätzlich 5 qm Nettogrundfläche zu berücksichtigen. „Neue Wohnformen“ setzen nach ihrer Konzeption geringere Gesamtflächen und einen dadurch ermöglichten intensiveren Kontakt der Bewohner voraus. Außerdem sind die in den traditionellen „stationären“ Einrichtungen erforderlichen Funktionsräume zum Beispiel durch Einrichtung einer als Bestandteil eines Betreuungskonzeptes eingerichteten Gemeinschaftsküche nicht oder nicht in dieser Größe notwendig. Stattdessen sollte, wenn von dieser Anforderung befreit wird, eine Fläche von jeweils fünf qm je Bewohner angesetzt werden. Diese Zahl orientiert sich an § 5 der Allgemeinen Förderpflegeverordnung. Zusätzlich sind die Flächen für die Bewohnerzimmer und die Badezimmer zu berücksichtigen. Die WTG-DVO schreibt für die Badezimmer zwar keine Größen vor; die Größen ergeben sich aber mittelbar aus der Anwendung der in den aktuellen DIN-Vorschriften (derzeit DIN 18025 Teile 1 und 2) enthaltenen Standards, da ein Badezimmer mindestens über eine Toilette, ein Waschbecken, eine Dusche und einen Schrank für Hygieneartikel etc. verfügen und von den Bewohnern entsprechend ihrer Teilhabebeeinträchtigungen genutzt werden können muss. Eine Befreiung von den Mindestgrößen der Bewohnerzimmer nach § 2 Abs. 4 Satz 1 WTG-DVO nach § 7 Abs. 5 WTG kommt keinesfalls in Betracht.

Bei der Entscheidung muss auch berücksichtigt werden, ob sich Bewohner tagsüber in der Einrichtung aufhalten oder aber tagsüber in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen arbeiten. Im ersteren Fall ist in Anlehnung an die Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 3 WTG-DVO eine angemessen höhere Gesamtfläche zu fordern.

b) Verpflichtung zur Vorhaltung eines Wannenbades nach § 2 Abs. 6 Satz 2 WTG-DVO: Diese Anforderung kann im Rahmen einer Befreiung nach § 7 Abs. 5 WTG regelmäßig nicht erlassen werden. Mit dieser Verpflichtung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollen, dass ein Bewohner, der ein Wannenbad nehmen will, dies als Ausdruck seiner Selbstbestimmung und Individualität auch realisieren können muss. Eine Ausnahme kann allenfalls genehmigt werden, wenn der Einsatz eines mobilen Wannenbades möglich ist und pflegefachliche Gründe nicht entgegenstehen oder aber wenn der Betreiber darlegt, dass für den Bewohner, der ein Vollbad zu nehmen wünscht, in angemessener Entfernung und in zumutbarer Weise solch eine Möglichkeit besteht. Der Betreiber hat dies sicherzustellen, z. B. durch entsprechende Vereinbarungen mit einer anderen Betreuungseinrichtung.

Eine Befreiung von dieser Verpflichtung kommt im Übrigen dann nach § 11 Abs. 3 Satz 1 WTG wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit in Betracht, wenn das anfängliche Konzept einer Wohngruppe so gestaltet ist, dass sie nicht dem Anwendungsbereich des WTG unterliegt, die Bewohner sich aber zu einem späteren Zeitpunkt z. B. für komplementäre Leistungen entscheiden, die der Betreiber zusätzlich anbieten soll und das Projekt hierdurch in den Anwendungsbereich des WTG fällt.

c) Von der Verpflichtung, eine ausreichende Zahl von Zimmern für Krisenfälle vorzuhalten, § 2 Abs. 7 WTG-DVO, muss keine Befreiung erfolgen, wenn die Einrichtung ausschließlich über Einzelzimmer verfügt. Die

Vorhaltung von Krisenzimmern macht nur Sinn, wenn auch Bewohner in Doppelzimmern wohnen.

Bei allen infrastrukturellen Anforderungen ist außerdem die Möglichkeit einer Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nach § 11 Abs. 3 WTG zu beachten.

3.3 Mitwirkungsregelungen

a) In „Neuen Wohnformen“ kann der Betreiber von der Verpflichtung, dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung zu stellen und ihm einen Platz in einem Schaukasten oder ein schwarzes Brett zur Verfügung zu stellen, befreit werden, § 7 Abs. 2 WTG-DVO. Dafür gibt es in „ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ häufig keine Möglichkeit und auch regelmäßig keinen Bedarf, da der Beirat in den Gemeinschaftsräumen tagen kann. Es verbleibt jedoch bei der Verpflichtung des Betreibers, den Beirat umfassend zu unterstützen und insbesondere nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WTG-DVO evtl. anfallende Kosten für dessen Tätigkeit zu tragen.

b) Der Betreiber kann auch von den Anforderungen nach § 11 Abs. 4 WTG-DVO i. V. m. § 11 Abs. 1 und 3 WTG-DVO befreit werden, da ein so komplexes Wahlverfahren, wie es für klassische Heime vorgesehen ist, in „Neuen Wohnformen“ ebenfalls nicht erforderlich ist. Der Betreiber muss aber darstellen, auf welche andere Weise sichergestellt ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ausüben können.

4. Abweichungen von Mitwirkungsregelungen nach § 6 Abs. 5 WTG

Unabhängig von Befreiungsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 5 WTG gibt § 6 Abs. 5 WTG die Möglichkeit, in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Bewohner einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung zuzulassen, wenn dadurch ihre Interessenvertretung unterstützt wird. Dabei ist insbesondere in kleineren Einrichtungen nicht nur die Zahl der Bewohner, sondern es sind auch deren Teilhabebeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Der Antrag muss zwar von der Bewohnermehrheit gestellt werden; die zuständige Behörde kann jedoch auf einen Hinweis des Betreibers auch einen solchen Antrag der Bewohner initiieren.

Es kommen insbesondere folgende Abweichungen in Betracht:

4.1 In „Neuen Wohnformen“ muss nicht zwingend ein Beirat gewählt werden. Gerade in kleineren Einrichtungen ist es möglich, Mitwirkung und Mitbestimmung durch eine Versammlung aller Bewohner auszuüben. Für die Arbeit dieser Bewohnerversammlung können dann die Regelungen des Teils 3, Kapitel 2 der WTG-DVO entsprechend angewandt werden, insbesondere die Bestimmungen über Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. Die Zuständigkeit ergibt sich dann aus Teil 3, Kapitel 3 der WTG-DVO.

4.2 Abweichungen sind auch möglich im Hinblick auf die Zahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) WTG-DVO. Nach dieser Regelung sind mindestens drei Beiratsmitglieder zu wählen. In einer „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ insbesondere mit wenigen Bewohnern kann es ausreichen, dass ein einziger Bewohner zum Beirat bestellt wird.

4.3 Entbehrlich ist in jedem Fall auch die nach § 6 Abs. 4 WTG grundsätzlich erforderliche jährliche Bewohnerversammlung. In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft dürfte der Kontakt unter den Bewohnern regelmäßig so intensiv sein, dass eine jährliche Bewohnerversammlung insoweit überflüssig ist.

4.4 Befreit werden kann auch von wesentlichen Vorschriften über das Wahlverfahren. Dies gilt für die Fristen in § 11 Abs. 1 WTG-DVO und die Bestellung eines Wahlausschusses. Insoweit kann der Beirat die Wahl eines neuen Beirates selbst organisieren. Bei der Bekanntmachung der Wahl dürfte es entgegen der Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 2 WTG-DVO ausreichen, diese eine Woche vor der beabsichtigten Wahl anzukündigen.

4.5 In „Neuen Wohnformen“ erscheint eine Amtszeit des Beirates von 2 Jahren grundsätzlich angemessen, so dass es nicht auf die in § 12 WTG-DVO angelegte Differenzierung nach Einrichtungen der Behindertenhilfe und anderen Einrichtungen ankommt.

4.6 Entbehrlich erscheint auch der nach § 19 Abs. 1 WTG-DVO grundsätzlich mindestens einmal im Jahr abzugebende Tätigkeitsbericht des Beirates aus den oben unter 4.3 genannten Gründen.

5. Die Befreiung von Anforderungen nach §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 5 WTG steht in Ihrem Ermessen. Die oben genannten Anforderungen, von denen befreit werden kann, sind nur beispielhaft aufgezählt. Es können daher auch Befreiungen von anderen Anforderungen erteilt werden, wobei ich darum bitte, bei Ihrer Entscheidung neben der Beachtung des Gesetzeszwecks nach § 1 Abs. 1 und 2 WTG auch das „Normalitätsprinzip“ in § 15 Abs. 1 WTG zu beachten. Dies ermöglicht auch im Ein-

zelfall flexible Lösungen zur Umsetzung von besonderen Betreuungskonzepten.

Seite 13 von 13

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Pitzer', written in a cursive style.

(Peter Pitzer)